

ZH_OBERGERICHT RV190003 vom 8. Juli 2019

ZH Obergericht, 2019-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RV190003

FR: ZH_OBERGERICHT RV190003 du 8 juillet 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RV190003 del 8 luglio 2019

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) ist Miteigentümer der zu Stockwerkeigentum aufgeteilten Liegenschaft A._____-strasse 1 und 1a in ... Zürich (Kat.-Nr. 3; fortan A._____-strasse 1), mit Sonderrecht an der Maisonette-Wohnung A1 inklusive des dazugehörigen Aussensitzplatzes und des Balkons im 1. OG. Die Eheleute C._____ und D._____ (fortan Gesuchsgegner) sind Gesamteigentümer des Nachbargrundstücks A._____-strasse 4 in ... Zürich (Kat.-Nr. 5; fortan A._____-strasse 4) und wie der Gesuchsteller Miteigentümer der Liegenschaft A._____-strasse 1 mit Sonderrecht an der Tiefgarage und an einem Besucherabstellplatz im Freien. Zwischen dem Gesuchsteller und den Gesuchsgegnern entbrannte ein Streit über eine Hainbuchenhecke entlang der Grenze zwischen den beiden Grundstücken. Auf entsprechende Klage des Gesuchstellers hin verpflichtete das Einzelgericht im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 4. Abteilung, die Gesuchsgegner mit Urteil vom 18. Dezember 2017, die auf ihrem Grundstück A._____-strasse 4 entlang der Grenze zum Grundstück A._____-strasse 1 stehende Hainbuchen-(*carpinus betulus*)hecke zu entfernen (Urk. 3/1 S. 16 Dispositiv-Ziffer 1). Mit rechtskräftigem Urteil der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 27. September 2018 wurde die dagegen erhobene Beschwerde der Gesuchsgegner abgewiesen (Urk. 3/2; Urk. 7).

E. 2

Nachdem die Gesuchsgegner der Verpflichtung auf Entfernung der Hecke nicht nachgekommen waren, machte der Gesuchsteller mit Gesuch vom 9. November 2018 bei der Vorinstanz ein entsprechendes Vollstreckungsverfahren anhängig (Urk. 1). Die Gesuchsgegner nahmen mit Eingabe vom

E. 6

Dezember 2018 zum Vollstreckungsbegehren des Gesuchstellers Stellung (Urk. 11). Mit Urteil vom 14. Januar 2019 entschied der Richter im vorinstanzlichen Verfahren das Folgende (Urk. 14 S. 6 f. = Urk. 18 S. 6 f.):

- 3 -